



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Kommunalwahlen 2025

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Schalksmühle am 14.09.2025

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S.592, 967), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 942) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Schalksmühle sind

spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl
07.07.2025, 18.00 Uhr
(Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, Zimmer 36, einzureichen.

Für die Wahlvorschläge sind **amtliche Vordrucke** zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, Zimmer 36, während der Dienststunden kostenlos ausgegeben werden.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 19.09.2024 wird hingewiesen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der § 46 b und 46 d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 25, 26 und 31 sowie § 75 a und 75 b Kommunalwahlordnung (KWahlO) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber/innen und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind **in geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen **bei Wahlbezirken bis zu 5.000 Einwohnern von 5 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die

ordnungsmäßige Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Eine Wählergruppe kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und nachweist, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

Die Wählergruppen, die nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen nach § 4 Abs. 2 Wählergruppentransparenzgesetz beifügen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

Für Einzelbewerber gelten die Vorschriften des § 15a Abs. 2 bis 6 KWahlG mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer/seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

2. Wahlvorschläge für die Reserveliste

Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden.

Soll eine Bewerberin/ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber/in für eine/einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten andere/anderen Bewerberin/Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste enthalten:

- den Familien- und Vornamen der/des zu ersetzenden Bewerberin/Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die/der zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/in für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

Die Reserveliste der in § 16 Abs. 1 S. 3 genannten Parteien oder Wählergruppen muss außerdem von mindestens 1 von Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebietes und zwar mindestens **von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss:

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und sofern vorhanden eine Kurzbezeichnung und Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes sind auch die Dienstherrn und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO eingereicht werden.
- Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten.
- In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

- In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

4. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist die Bewerberin/der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen.

Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin/den Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten.

Bewerber/innen können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Wer für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften richtet sich nach der Mitgliederzahl der Vertretung. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, nach § 15 Abs. 2 KWahlG müssen nach § 46d KWahlG von **mindestens 150 Wahlberechtigten** der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zu § 75 b KWahlO zu erbringen. Die Formblätter werden vom Wahlleiter kostenfrei ausgehändigt.

Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift **auf allen weiteren** Wahlvorschlägen **ungültig**.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 d zu KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers.
- Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellv. Vertrauensperson enthalten.

Schalksmühle, 06.01.2025

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
in Vertretung

(Voss)